



An den  
Kanzler/Präsidenten  
der Universität Bayreuth

- Personalabteilung -

➔ über den/die VORGESETZTE/N

im Hause

**Mitteilung über die Elternzeit**

**GEBURTEN AB 01.07.2015**

<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>geb. am</b>	<b>Geburtsort</b>
<b>Lehrstuhl/Einrichtung</b>		<b>Dienstl. Telefonnummer</b>	
<b>beschäftigt als (Dienstbezeichnung)</b>		<input type="checkbox"/> <b>Beschäftigte/r</b> <input type="checkbox"/> <b>Beamter/Beamtin</b>	
<b>Privatadresse</b>		<b>Private Telefonnummer</b>	
		<b>E-Mail</b> (ggf. erreichbar in Elternzeit)	

Ich möchte Elternzeit nehmen für das **Kind**:

<b>Nachname<sup>1)</sup></b>	<b>Vorname<sup>1)</sup></b>	<b>geb. am<sup>1)</sup></b>	<b>Geburtsort<sup>1)</sup></b>
<p>1)Bei Übersendung des Formulars vor der Geburt des Kindes: bitte bei „geb. am“ nur den voraussichtlichen Entbindungstermin eintragen. Nach der Geburt des Kindes bitte tel. oder schriftliche Mitteilung über den Geburtstermin/-ort und den Namen des Kindes und die Geburtsurkunde baldmöglichst nachreichen; Hinweis: die Bestätigung über die Elternzeit kann erst nach der Geburt des Kindes erfolgen, daher bleibt der Antrag solange unbearbeitet in der Personalabteilung und Sie erhalten also erst nach der Geburt den Elternzeitbrief.</p>			
<b>Kindschaftsverhältnis</b>			
<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflege-/Adoptivkind <input type="checkbox"/> sonstiges: _____			
<b>Ich bestätige mit meiner Unterschrift auf Seite 2, dass das Kind in meinem Haushalt lebt und von mir selbst betreut und erzogen wird.</b>			

**1. Zeitabschnitt<sup>2)</sup>**

ab \_\_\_\_\_ bis (einschließlich) \_\_\_\_\_

**ggf. 2. Zeitabschnitt<sup>2)</sup>**

ab \_\_\_\_\_ bis (einschließlich) \_\_\_\_\_

**ggf. 3. Zeitabschnitt<sup>2)</sup>**

ab \_\_\_\_\_ bis (einschließlich) \_\_\_\_\_

2)In der Regel wird die Elternzeit wegen Elterngeld in Lebensmonaten und nicht in Kalendermonaten genommen; Beispiel: Die Mutter nimmt Elternzeit: voraussichtliche Geburt am 28.04.2021, gewünscht wird die Elternzeit für ein Jahr: die Elternzeit würde dann nach der Mutterschutzfrist beginnen, d.h. errechnet ab Geburt am 28.04.2021 (wegen der Anrechnung der Mutterschutzfrist auf die Elternzeit) bis 27.04.2022. Beispiel: Der Vater nimmt Elternzeit für zwei Monate ab Geburt: 28.04.2021 bis 27.06.2021. Wenn dieses Formular vor der Geburt eingereicht wird und der tatsächliche Geburtstermin vom hier eingetragenen voraussichtlichen Entbindungstermin abweicht, wird das Enddatum der Elternzeit automatisch von der Personalabteilung im Bestätigungsbrief über die Elternzeit angepasst; Beispiel: tatsächliche Entbindung am 25.04.2021 statt am 28.04.2021, die Elternzeit der Mutter läuft dann ab dem Ende der Mutterschutzfrist bis 24.04.2022, die des Vaters vom 25.04.2021 bis 24.06.2021. Wir bitten um einen Hinweis auf diesem Formular, falls Sie ein festes Enddatum wünschen.

**mit einer Teilzeitbeschäftigung (maximal 30 Stunden möglich)**

nein

ja **im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich**

während des Zeitraums der Elternzeit

bei Aufteilung der Elternzeit in Abschnitten (s. 1. Seite):

während des \_\_\_\_ Abschnitts der Elternzeit

anderer Zeitraum während der Elternzeit

ab \_\_\_\_\_ bis (einschl.) \_\_\_\_\_

nur für Beschäftigte mit Zeiterfassung, die von der 5-Tage-Woche abweichen wollen:  
verteilt auf folgende Tage \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, im Anschluss an eine Mutterschutzfrist, eine volle Elternzeit oder eine familienpolitische Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung (z.B. im Rahmen einer Elternzeit mit Teilzeit) aufzunehmen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass der vor der Teilzeit in einem höheren Beschäftigungsumfang erworbene Urlaubsanspruch grundsätzlich noch vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung und/oder der Verminderung der wöchentlichen Arbeitstage eingebracht werden soll. Hierdurch vermeiden Sie finanzielle Nachteile, da sich die Vergütung/Besoldung ab dem Zeitpunkt der Verringerung der Arbeitszeit nach dem dann geltenden Beschäftigungsumfang richtet und der Anspruch bei einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage bzw. des reduzierten wöchentlichen Stundenumfangs entsprechend umgerechnet wird.

**Kenntnis genommen:**



\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift VORGESETZTE/R**



\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift ANTRAGSTELLER/IN**

**Anlagen:**

- Geburtsurkunde** (falls noch nicht vorliegend bzw. bei Antrag vor der Geburt, bitte umgehend nachreichen)
- Ggf. zusätzlich Bescheinigung über Frühgeburt (bei Antrag vor der Geburt bitte umgehend nachreichen)
- Ggf. zusätzlich Bescheinigung über Behinderung und Antrag auf Verlängerung der Mutterschutzfrist (bei Antrag vor der Geburt bitte umgehend nachreichen)
- Bei Adoption, Pflegschaft zusätzlich: Nachweis des Jugendamtes über die Aufnahme des Kindes als berechtigte Person
- Ggf. zusätzlich sonstige Nachweise der Sorgeberechtigung, z.B. Gerichtsurteile

**Hinweise:**

**Anspruch auf Elternzeit** haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, wenn sie:

- **mit dem Kind im selben Haushalt leben,**
- **dieses Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen und**
- **während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.**

**Die Elternzeit** soll vor Beginn **spätestens 7 Wochen**, für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr **spätestens 13 Wochen (Beschäftigte) bzw. spätestens 7 Wochen (Beamte/Beamtinnen), schriftlich mitgeteilt/beantragt werden**, andere Fristen sind gem. Rücksprache, insbesondere bei Zustimmung des Vorgesetzten, ggf. möglich. Dabei soll angegeben werden, **für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit** genommen wird. **Die Elternzeit kann insgesamt auf drei Zeitabschnitte verteilt werden** (mehrere Abschnitte nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten).

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis **zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (also bis einschließlich einen Tag vor dem dritten Geburtstag); **ein Anteil von bis zu 24 Monaten Elternzeit kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr** (also bis einschließlich einen Tag vor dem achten Geburtstag) **des Kindes in Anspruch genommen werden** (Hinweis: Widerspruchsmöglichkeit des Arbeitgebers, wenn der dritte Abschnitt der Elternzeit in diesem Zeitraum ab dem dritten Geburtstag liegt und zwingende dienstliche Belange entgegenstehen, bitte daher ggf. im Vorhinein mit dem/der Vorgesetzten abklären, ob Einverständnis mit einem solchen Zeitabschnitt bestehen würde). Die Zeit der **Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor der Entbindung, acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten/Behinderung zwölf Wochen nach der Entbindung) wird auf die Elternzeit angerechnet**. Insgesamt (vor und nach der Entbindung) sind es **immer mindestens 14 Wochen Mutterschutzfrist (bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten/Behinderung 18 Wochen)**, d.h. wenn früher entbunden wird als vom Arzt zuletzt berechnet und bescheinigt, werden die „entgangenen Tage“ der sechswöchigen Schutzfrist vor der Geburt dem Zeitraum nach der Geburt angehängt (d.h. es bleibt bei dem ursprünglichen Termin, der Ihnen von uns als Ende der Mutterschutzfrist mitgeteilt wurde); wenn später entbunden wird, wird die achtwöchige bzw. ggf. zwölfwöchige Mutterschutzfrist nach Geburt neu ab diesem Datum berechnet, d. h. acht/zwölf Wochen ab dem tatsächlichen Datum, die Mutterschutzfrist verlängert sich also entsprechend.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten möglich, bei erneuter Schwangerschaft zur Inanspruchnahme der Schutzfristen jedoch ohne Zustimmung der/des Vorgesetzten.